

VG Wiesbaden

Urteil vom 31.5.2006

Tenor

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Äthiopiens vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der ... geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger.

Er reiste am 06.07.2002 mit Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 18.12.2002 begründete er den am 04.12.2002 gestellten Asylantrag wie folgt:

Zuletzt habe er in C gelebt. Er sei oromischer Volkszugehöriger. Seit März 1997 sei er verheiratet. Er habe zwei Töchter, die 1989 und 1998 geboren worden seien. Die ältere Tochter lebe bei seiner Schwester, die jüngere bei seinen Eltern in D. Außerdem habe er noch drei Brüder. In Äthiopien habe er studiert und habe einen Berufsabschluss als Mathematiklehrer. Bis zu seiner Ausreise sei er an der Technischen Hochschule in C tätig gewesen.

Er sei seit 1990 Mitglied in der OLF. Erstmals sei er 1993 als Lehrer an der Universität festgenommen worden, weil er sich der Untergrundbewegung Gumi Afan Oromo angeschlossen habe. 2001 sei er erneut festgenommen worden. Sein Vorgesetzter, der auch politisch tätig gewesen sei, habe ihn

aufgefordert, an der Technischen Hochschule eine Gruppe der Gumi Afan Oromo aufzubauen. Das sei bekannt geworden und man habe ihn inhaftiert. Er habe allerdings seine politische Betätigung abgestritten und sei deshalb aus Mangel an Beweisen freigelassen worden. Zuletzt sei er am 01.05.2002 inhaftiert worden. Zu dieser Zeit habe es Studentenunruhen in der Oromia-Region gegeben und man habe viele Lehrer festgenommen. Er selbst sei entlassen worden, habe sich aber bis zum 15.06.2002 täglich melden müssen, sei jedoch nicht von seinem Arbeitsplatz entlassen worden. Bereits im Januar 2002 habe er sich für eine Fortbildungsveranstaltung in Deutschland beworben. Er sei wegen seines Fachwissens bei seinen Vorgesetzten gut angesehen gewesen und habe deshalb an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.

Nachdem er nach Deutschland gekommen sei, sei in seiner Abwesenheit in Äthiopien sein Vorgesetzter, mit dem zusammen er politisch tätig gewesen sei, verhaftet worden. Auch zu Hause bei seinen Eltern sei es zu einer Hausdurchsuchung gekommen und man habe belastende Dokumente gefunden, die Eltern habe man verhaftet. Er habe zu Hause begonnen, die Geschichte der Bewegung, die Aktivitäten und die Organisationsstruktur niederzuschreiben. Dabei habe er auch Mitglieder der Bewegung namentlich erfasst. Da er diese Unterlagen weit von seinem Arbeitsort entfernt zu Hause bei seinen Eltern aufbewahrt habe, habe er nicht damit gerechnet, dass eine Hausdurchsuchung dort stattfinden würde. Über die Aktion sei auch in der Zeitung berichtet worden. Nunmehr sei es für ihn lebensbedrohlich, nach Äthiopien zurückzukehren. Sein Mitstreiter, der sich in Haft befinde, heiße E.

Seit Anfang 2003 sei der Kläger in Deutschland Mitglied der UOSE/UOSG, die die OLF in Deutschland vertrete. Er arbeite bei der regionalen Gruppe in F mit und sei im Mai 2003 in den Vorstand gewählt worden. Er organisiere den oromischen Sprachunterricht. Er habe den Kongress im April 2003 in München mit vorbereitet, die von ihm verlesene Resolution sei mit einigen Zusätzen verabschiedet worden. Auch am europaweiten Kongress im Juli 2003 an der Universität Frankfurt habe er teilgenommen. Im Dezember 2003 sei er zum Sekretär der F-Sektion gewählt worden, habe mehrer Informations- und Kulturabende organisiert sowie sich an der Demonstration am 12.01.2004 in Berlin beteiligt, bei der es um die Verlegung der Verwaltung Oromias von Addis Abeba nach Nazareth gegangen sei. Dabei habe der Kläger Flugblätter verteilt und Slogans skandiert.

Mit Bescheid vom 05.08.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (1990) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (1990) nicht vorliegen. Weiterhin wurde die Abschiebung nach Äthiopien angedroht.

Gegen diesen ihm am 14.08.2004 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 18.08.2004 Klage erhoben.

Er trägt zur Begründung noch vor, er sei schon 1990 Mitglied der OLF geworden. Nach der Machtübernahme der EPRDF sei die OLF für kurze Zeit legal gewesen. Zu dieser Zeit sei der Kläger als Kader für den Kreis G eingesetzt gewesen. Aufgrund dessen habe ihn die äthiopische Regierung später mit Misstrauen beäugt. So sei er z.B. im Juli 1993 während eines Urlaubs bei seinen Eltern festgenommen und bis zum September 1993 in Haft gehalten worden. Man habe ihm Unterstützung der OLF vorgeworfen. An der Universität sei der Kläger Funktionär der oromischen Studentenorganisation gewesen. Der Organisation habe er auch während seiner Tätigkeit als Lehrer an der High School angehört. Auch später, als Lehrer am College von C, sei er mit der Mobilisierung der oromischen

Studenten befasst gewesen. Im November/Dezember 2000 hätten die Studenten von C einen Forderungskatalog vorgelegt, der u.a. die Zulassung der Oromo-Organisation enthalten habe. Daraufhin seien drei Lehrer entlassen, zwei weitere - auch der Kläger - später verhaftet worden. Er habe sich danach regelmäßig melden müssen. Am 01.05.2002 sei er infolge erneuter Studentenunruhen wiederum in Haft genommen worden. Er habe dann weiter seinen Unterricht halten dürfen, habe aber abends zurück ins Gefängnis gehen müssen. Am 15.06.2002 sei die Maßnahme dann aufgehoben worden.

Nachdem er für die Fortbildung in Deutschland ausgewählt worden sei, habe er mit Hilfe eines Unterstützers der OLF, der offizielles Mitglied der OPDO sei, einen äthiopischen Pass und ein Ausreisevisum bekommen können. Während seines Aufenthalts in Deutschland sei sein Vorgesetzter und politischer Freund festgenommen worden. Man habe auch die Wohnung des Klägers bei seinen Eltern durchsucht und dort Unterlagen gefunden. Kurz darauf, am 01.11.2002, sei in einer Zeitung ein Bericht über diese Hausdurchsuchung erschienen. Daraufhin habe sich der Kläger entschlossen, in Deutschland zu bleiben und einen Asylantrag zu stellen.

Er lege eine Bescheinigung der OLF vom 21.09.2004 über seine langjährige Mitgliedschaft vor und weitere Bescheinigungen über seine aktuellen Aktivitäten und seine Mitgliedschaft im Vorstand.

Durch die Fortsetzung seiner politischen Arbeit in Deutschland drohe ihm bei einer Rückkehr nach Äthiopien politische Verfolgung und zumindest Haft auf unbestimmte Zeit.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 05.08.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Äthiopien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Darlegungen in dem angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist als Asylberechtigter anzuerkennen.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist als politische anzusehen, wenn sie an die Rasse, Religion, Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen anknüpft (vgl. BVerfGE 76, 143; BVerwGE 69, 320) und dem Einzelnen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (so BVerfGE 80, 315). Politische Verfolgung ist dabei grundsätzlich staatliche Verfolgung (BVerfG, a.a.O.); gleichgestellt ist dem die Verfolgung durch staatsähnliche Organisationen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, oder durch Dritte, soweit der Staat sich diese zurechnen lassen muss (vgl. BVerwGE 95, 42).

Soweit nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung betroffen sind, sind nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 76, 143; BVerwGE 74, 31).

Das Asylgrundrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung/Flucht/Asyl voraus (BVerfGE 74, 51; BVerwGE 85, 139). Daher ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber vorverfolgt oder unverfolgt ausgeht. Steht fest, dass der Asylbewerber wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung, die ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte, geflohen ist, und dass ihm ein Verbleiben in seinem Heimatland nicht zumutbar war, so ist er asylberechtigt (vgl. BVerwG, NVwZ 1992, S. 893), es sei denn, die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen kann im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. BVerfGE 54, 341; BVerwGE 70, 169). Hat der Asylsuchende hingegen sein Land unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von asylrelevanten - subjektiven oder objektiven - Nachfluchtgründen bei einer Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde (so BVerwGE 77, 258; BVerwGE 85, 139; BVerfGE 74, 51). Auch hier ist bei der erforderlichen Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abzustellen und die Betrachtung auf einen absehbaren Zeitraum auszurichten (BVerwG, NVwZ 1986, S. 760).

Nach dem Prognosemaßstab, der hier zugrunde zu legen ist, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger, wenn er nach Äthiopien zurückkehren würde, wegen seiner politischen Überzeugung staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu gewärtigen hätte.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger aus begründeter Verfolgungsfurcht sein Heimatland verlassen hat. Denn jedenfalls kann ihm eine Rückkehr dorthin wegen seiner aktiven politischen Betätigung in der OLF/UOSG nicht zugemutet werden. Die exilpolitische Betätigung stellt sich als Ausdruck und

Fortführung der bereits im Heimatland erkennbar zutage getretenen oppositionellen Überzeugung des Klägers dar (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 2. HS AsylVfG).

Der Kläger, der seit 1990 Mitglied der OLF ist, hat sich in der Diaspora in vielfältiger Art und Weise politisch für diese Organisation betätigt und ist im Vorstand sowohl der hessischen Sektion als auch der deutschlandweiten UOSG aktiv. Er publiziert regelmäßig in oppositionellen Presseorganen. Sein Tun wird auch im Heimatland registriert. Während seiner Abwesenheit wurde dort seine Wohnung durchsucht und auf seine Betätigung für die OLF hingewiesen. Dies alles hat der Kläger überzeugend und nachvollziehbar geschildert sowie durch Bescheinigungen und Presseartikel belegt.

Bei einer Rückkehr in sein Heimatland müsste er mit Verhören und Verhaftung von ungewisser Dauer rechnen. In Äthiopien befinden sich nach wie vor Tausende ohne Anklageerhebung in Haft, oft unter dem Vorwurf, sie würden den bewaffneten Kampf unterstützen, auch wenn sie lediglich Mitglieder oder Sympathisanten von Oppositionsgruppen sind und gewaltfrei tätig waren (vgl. dazu ai, Auskunft vom 13.02.2001 an HessVGH; Schröder, Auskunft vom 20.06.2005 an VG Wiesbaden; Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 29.09.2004 an VG Aachen).

Im Zusammenhang mit den innenpolitischen Verwerfungen in Folge der Studentenproteste im April/Mai 2001 in Addis Abeba sowie der Demonstrationen in Tepi im März 2002 und im Mai 2002 in Awassa hat sich die Menschenrechtsslage weiter verschlechtert. Zahlreiche Oppositionelle wurden verhaftet mit der Begründung, sie hätten die Proteste und die nachfolgenden Krawalle angezettelt. Politische Gruppierungen und Organisationen, die aus der Sicht der Regierung ein Bedrohungspotential darstellen, werden von der staatlichen Verwaltung und den Sicherheitsbehörden in ihrem Wirken behindert oder sogar offen bekämpft. Auch Anhänger legaler Oppositionsparteien werden durch Bedrohungen, Verhaftungen und wirtschaftliche Benachteiligungen eingeschüchtert (vgl. dazu AA, Lageberichte vom 20.02.2002, 15.01.2003 und vom 25.07.2005).

Im Vorfeld der Parlamentswahlen im Mai 2005 und nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bezichtigte die Regierung die Oppositionsparteien, eine Verschwörung zum gewaltsamen Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung zu planen, ließ Oppositionspolitiker festnehmen, verbot Demonstrationen, ging gewaltsam gegen Demonstrationsteilnehmer vor und versuchte auf vielfältige Art und Weise auch die gewaltlose und legitime Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu verhindern (vgl. dazu amnesty international vom 30.09.2005: Mutmaßliche gewaltlose politische Gefangene/Drohende Folter und Misshandlung; Human Rights Watch vom 10.05.2005: Äthiopien, Kritiker werden schikaniert und gefoltert; taz vom 03.11.2005: Blutbad in Äthiopiens Hauptstadt; Deutsche Welle vom 03.11.2005: Gewalt in Addis Abeba).

Nach den Wahlen, bei denen die Regierungskoalition die absolute Mehrheit gewonnen hat, die Oppositionsbündnisse CUD und UEDF aber auch insgesamt 161 der 524 Sitze erringen konnten (FAZ vom 11.08.2005: Regierung gewinnt Wahl in Äthiopien), beschuldigten die Oppositionsbündnisse die Regierung, die Wahl manipuliert zu haben und riefen zu Protesten auf. In der Folge wurden Tausende von Menschen verhaftet, auf den Straßen eskalierte die Gewalt. Die gesamte Führung der CUD sitzt z. Zt. in Haft (taz vom 03.11.2005: Blutbad in Äthiopiens Hauptstadt). Das Regime hält sich nach Auffassung internationaler Beobachter mit Wahlbetrügereien und mit Gewalt gegen die Opposition, die sich gegen diese Manipulationen auflehnt, an der Macht (vgl. NZZ vom 09.11.2005:

Sturmzeichen am Horn von Afrika). Massive Repressionen sind an der Tagesordnung. Auch wenn es inzwischen wieder zu Freilassungen gekommen ist, so ist doch davon auszugehen, dass noch eine unbestimmte Anzahl von Verhafteten auch länger und ohne Gerichtsverfahren festgehalten werden wird. Das äthiopische Regime fühlt sich letztlich rechtsstaatlichem Handeln nicht verpflichtet. Das Vorgehen gegen auch nur vermeintliche Oppositionelle ist rigide und unberechenbar (vgl. dazu Schröder, Auskunft vom 20.06.2005 an VG Wiesbaden). Die äthiopische Regierung duldet nach wie vor keine Kräfte, die ihre Vormachtstellung nicht uneingeschränkt anerkennen und von denen zu befürchten ist, dass sie in der Bevölkerung Unterstützung für ihre oppositionelle Haltung finden (vgl. dazu ai, Auskunft vom 01.03.2001 an VG Kassel; AA, Lageberichte vom 13.05.2004 und 25.07.2005).

Es ist auch davon auszugehen, dass die regierungskritische exilpolitische Betätigung des Klägers den äthiopischen Behörden zur Kenntnis gelangt ist. Die Beobachtung exilpolitischen Verhaltens äthiopischer Staatsangehöriger ist ein erklärtes Anliegen des äthiopischen Staates.

Über bekannte und aktive Personen in äthiopischen Exilorganisationen, die die Politik der äthiopischen Regierung kritisieren und deren Sturz verlangen, ist die äthiopische Regierung informiert (vgl. dazu AA, Lageberichte vom 10.01.2001, 15.01.2003, 13.05.2004 und 25.07.2005; amnesty international, Auskunft vom 17.08.1999 an Hess. VGH). Die Exilszene in der Bundesrepublik Deutschland wird vom äthiopischen Geheimdienst überwacht (amnesty international, Auskunft vom 22.11.2005 an VG Wiesbaden; Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 02.11.2005 an VG Wiesbaden). Damit besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass das oppositionelle Agieren des Klägers den äthiopischen Behörden bekannt geworden ist.

Massive Verfolgungsgefahr besteht für ihn nicht nur aufgrund der allgemeinen Lage, sondern auch und gerade deshalb, weil er der oromischen Opposition angehört. Angehörige der OLF und deren Exilorganisation werden von der EPRDF-Regierung nach wie vor des Terrorismus verdächtigt. Es kam und kommt immer wieder zu massiven Übergriffen der Sicherheitskräfte gegenüber Mitgliedern und Unterstützern der OLF. Die Oromos stellen fast 40 % der Bevölkerung Äthiopiens und fordern seit langer Zeit Selbstbestimmung. Der nervöse und besonders harte Umgang des Regimes mit der Oromo-Opposition erklärt sich daraus, dass es in Oromia immer wieder zu massiven Protesten gegen die Zentralregierung kommt und dass OLF-Rebellen von Eritrea finanziert, ausgebildet und bewaffnet werden (vgl. FAZ vom 08.02.2006: Noch ist die Angst größer als die Courage; FAZ vom 02.02.2006: Äthiopien; ai, Auskunft vom 22.11.2005 an VG Wiesbaden; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 02.11.2005 an VG Wiesbaden). Angesichts der hohen Bedeutung der Oromo-Frage nicht nur für das politische Überleben der jetzigen Regierung, sondern des Staates insgesamt, ist davon auszugehen, dass in den Augen der äthiopischen Sicherheitsbehörden jedwede exilpolitische Form der Unterstützung der OLF und ihrer Ziele verfolgungswürdig ist. Oromos, die sich im Ausland aufhalten, sind dem Generalverdacht ausgesetzt, den oromischen Befreiungskampf zu unterstützen. Kommt eine exilpolitische Aktivität für eine Oromo-Organisation im Ausland hinzu, verdichtet sich die Gefahr, bei einer Rückkehr Opfer von Inhaftierung und Verschwindenlassen zu werden, faktisch zur Gewissheit (so Günter Schröder, Auskunft vom 20.04.2005 an VG Wiesbaden; vgl. dazu auch ai, Auskunft vom 06.08.1997 an VG München; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 16.11.1998 an VG Berlin; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 17.12.1998 an VG Bremen; AA, Auskunft vom 26.09.2001 an VG Ansbach; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 18.02.2002 an VG Darmstadt

und vom 02.11.2005 an VG Wiesbaden).

Der Kläger müsste aufgrund seiner vielfältigen politischen Aufgaben und Tätigkeiten mit ebensolcher Verfolgung rechnen; er ist daher asylberechtigt. Ihm steht auch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Die Regelungen zum Schutz politisch Verfolgter stimmen hinsichtlich des Begriffes der Verfolgung, der Bestimmung der Verfolgungsmaßnahmen, der geschützten Rechtsgüter und vor allem des politischen Charakters der Verfolgung überein.

Ein Unterschied zwischen beiden Normen besteht insoweit, als selbstgeschaffene subjektive Nachfluchtgründe nach Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (§ 28 Abs. 1 AsylVfG - Ausnahme: § 28 Abs. 1 Satz 1 2. HS und Satz 2 AsylVfG -); auch wer in einem Drittstaat bereits Sicherheit vor politischer Verfolgung erlangt hat, wird nicht als asylberechtigt anerkannt (Art. 16a Abs. 2 GG), erhält aber die Flüchtlingsanerkennung, weil der Tatbestand des § 60 Abs. 1 AufenthG durch eine inzwischen wieder aufgegebene anderweitige Verfolgungssicherheit nicht berührt wird (vgl. dazu Renner, § 60 AufenthG, Rdnrn. 8 bis 12 m.w.N.). Die genannten Asylausschlussgründe liegen beim Kläger nicht vor. Wegen der Regelungen der §§ 13 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG war das Bundesamt nicht nur zur Asylanerkennung, sondern auch zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten.

Die übrigen Absätze des § 60 AufenthG brauchten wegen der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG nicht mehr geprüft zu werden. Zur Klarstellung ist jedoch Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig. Der Kläger ist asylberechtigt; die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG liegen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.